

Bergringordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das umfriedete Bergringgelände und die umliegenden Zeltplätze.

§ 2 Aufenthalt

Auf dem Bergringgelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die Ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Bergringgeländes auf Verlangen des Kontroll- u. Ordnungsdienstes vorzuweisen.

§ 3 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Bergringgeländes verpflichtet, dem Kontroll- u. Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- u. Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu untersuchen, ob Sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportstätten zu hindern.
Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verhalten

(1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- u. Ordnungsdienstes andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt einzunehmen (Tribünenplätze).

(4) Alle Zu- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

(1) Den Besuchern des Bergringgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art:
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- c) Glasflaschen oder andere Gegenstände aus zerbrechlichem oder besonders hartem Material
- d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- e) Alkohol
- f) Tiere

2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Absperrungen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
- b) Bereiche, die nicht für den Besucher ohne besondere Ausweise zugelassen sind, zu betreten (Fahrerlager, Bereich Start u. Ziel)
- c) Mit Gegenständen aller Art zu werfen
- d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen
- e) Ohne Erlaubnis des MC Bergrings Teterow e.V. im ADAC Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- f) Nicht sportgerechte Symbole (z.B. Reichskriegsflagge, Totenkopffahnen, Flugblätter u.a.) zu zeigen oder zu verteilen
- g) Bauliche Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- h) Das Gelände insbesondere durch wegwerfen von Sachen oder Gegenständen zu verunreinigen
- i) Das Veranstaltungsgelände oder die im Rahmen der Veranstaltung genutzten Park- oder Zeltflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften dieser Benutzerordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldstrafe von 250,- € belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung dem Gelände verwiesen und mit einem Verbot belegt werden.

§ 7 Abbruch/Ausfall

Bei Abbruch, Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgelder.